

Reglement über die Ausrichtung von Weiterbildungsbeiträgen

1. Grundsätzliches

Die Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL, nachfolgend PRK genannt, bezeichnet alle beitragsberechtigten Kursorte und Veranstaltungen, an welche Weiterbildungsbeiträge ausgerichtet werden. Über die Beitragsberechtigung entscheidet die PRK endgültig.

Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Arbeitnehmer, die dem GAV unterstellt sind und für die regelmässig Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge abgerechnet und eingezahlt werden.

2. Anspruchsberechtigung

2.1 Modulare und Vollzeit-Ausbildung

Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmer, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und für die regelmässig Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge abgerechnet werden und die während mindestens einem Jahr vor Kursbeginn und ohne Unterbruch - auch bei berufsbegleitenden Kursen - während der gesamten Dauer der Lehrgänge Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungsanspruch.

2.2 Kurzurse von 1-5 Tagen

Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmer, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und für die Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge abgerechnet werden. Die Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge müssen regelmässig während mindestens drei Monaten vor Kursbeginn und ohne Unterbruch während der gesamten Kursdauer bezahlt werden. Mit Beendigung des Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungsanspruch.

3. Auskunftspflicht der Gesuchstellenden

3.1 Der PRK sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruches vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.

4. Höhe der Weiterbildungsbeiträge

Die Höhe der Weiterbildungsbeiträge entspricht 50 Prozent der effektiven Kurskosten.

5. Anerkannte Weiterbildungen

5.1 Kurzurse

Als beitragsberechtigter Kurzurse gelten jene, welche von den in Art. 9 aufgeführten Institutionen angeboten werden.

5.2 Weiterbildungen und höhere Fachausbildungen

Als beitragsberechtigter Weiterbildungen gelten alle Berufsbilder von JardinSuisse sowie Fachhochschulausbildungen von Rapperswil und Wädenswil.

6. Nicht beitragsberechtigzte Weiterbildungskosten

Zu den nicht beitragsberechtigzten Weiterbildungskosten zählen unter anderem Prüfungskosten (Modulabschlüsse), Reisekosten, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Kosten für Schulmaterial, Kosten für Intensivtrainings und Prüfungsvorbereitungen, sowie Schulungskosten von Drittanbietern, die nicht in diesem Reglement aufgeführt sind.

7. Gesuch um Weiterbildungsbeiträge

Gesuche um Weiterbildungsbeiträge werden grundsätzlich erst nach Abschluss eines Kurses oder eines Lehrgangs unter Beigabe aller erforderlichen Unterlagen behandelt. Hierzu ist das von der PRK vorgegebene Gesuchsformular zu verwenden. Gesuche müssen spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Kurses oder eines Lehrgangs eingereicht werden. Später eingehende Gesuche sind nicht mehr leistungsberechtigt.

8. Leistungsbegrenzung

Sofern notwendig, ist die PRK jederzeit berechtigt, Leistungen zu kürzen.

9. Anbieter von beitragsberechtigzten Kursen und Weiterbildungen

- Allgemeine Gewerbeschule Basel
- Andermatt Biocontrol AG
- ASTAG
- Avesco Langenthal
- Baumklettern Schweiz
- Erne AG
- Gewerbeverband Basel-Stadt (Hothelferkurs BLS-AED)
- Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Muttenz
- Gewerblich-industrielle Berufsschule Liestal
- JardinSuisse
- Kantonale Gartenbauschule Oeschberg
- Renovita AG
- Schweizerischer Baumeisterverband
- Seilfabrik Ullmann
- Sutter-SKT-Kurse
- Terratrak GmbH / Team Vertikal GmbH
- UFA Landi Reba AG
- Verband Schweizerischer Pflästerermeister
- Vita Aborea, Nusshof
- Zaunteam Nordwest
- ZfU International Business School

10. Haftungsausschluss

Die PRK haftet nicht für allfällige Kurse- und Schulungsinhalte von Drittanbietern die den SUVA Normen nicht entsprechen.

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 23.08.2017 angepasst und ersetzt dasjenige vom 29.04.2015. Das Reglement kann durch die PRK jederzeit abgeändert werden.

Für die Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL

Gabriele Schulte-Augsburger
Co-Präsidentin

Michael Vogt
Co-Präsident

